

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 19

Artikel: Werkstatt-Ordnung

Autor: Dreher, M. / Dinser, August / Kurz, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werkstatt-Ordnung.

Regels Mithinhabhaltung bei Dömmung in der Werkstatt verpflichten sich Arbeiter und Arbeiter zur pünktlichen Einhaltung folgenden Artickels:

Art. 1.

Sit ein Arbeiter bei einem hierigen Meister in Arbeit getreten, so ist der Arbeiter verpflichtet, nach Abschluß von acht Tagen bei dem Meisters-Mutter, resp. dem am ersten formenberei Zehling mit dem Arbeiter Sohn zu machen, und es ist an diesem Tage jedem Zehle freigelegt, ohne Kündigung das gegenseitige Verhältnis aufzulösen.

Art. 2.

Sollen sich an dem genannten Tage, jedoch keine Zehle mit ihren Angehörigen geehrt und einverstanden erklärt, so hat der Arbeiter die Arbeit, seine Legitimationspapiere, sowie alles noch nicht gefeldene in, in Dömmung zu bringen. Der Arbeiter hingegen ist gehalten, dem Arbeiter ein Zehlbüchlein zu übergeben, und hat jeden Zehling dessen „Soll“ und „Sollen“ in dieselbe einzutragen.

Art. 3.

Über Arbeiter erhält in geschlossener Zeugnahme — mit beifolgendem Preisverzeichnis — das nötige Verzeichnis, welches er beim Arbeiter in folgendem Zustande abzugeben hat.

Art. 4.

Die tägliche Stromarbeitzeit beträgt zehn Stunden; wenn nicht etwas festgesetzt ist, wird der Stunde bezahlt (Einhundertstunde).

Die tägliche Arbeitszeit darf bei hinzugehöriger Arbeit verlängert, bei mangelndem Material vermindert werden.

Art. 5.

Zur Einweisung des Arbeiters gegen unehrliches, selbständiges Arbeiten (Zubehören), sowie gegen unehrliches Verleihen von Werkzeugen ist dem Arbeiter erlaubt, in den ersten 4 Wochen zehn Stunden als Stunden zurückzufordern, welcher Betrag oder bei unzumutbarem Austritt dem Arbeiter zu verbleiben ist.

Art. 6.

Wohnungen sind nicht gestattet, und hat die Beschäftigung einer ersten Verwarnung sofortige Entlassung zur Folge. (Seltene Ausnahme dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers in die Werkstatt gebracht werden.)

Art. 7.

Strafmaß des Arbeitgebers und anderer verantwortlichen Stellen sind in der Werkstatt kommen die bezüglich der Verwaltung des Geschäftsbetriebes folgende zur Anwendung.

St. Gallen, im Juni 1889.

Meister: Georg Ring an seinem Ort,
Ersther und Sohn und Sohn.

Art. 8.

Erhöhten alle vierzehn Tage hat die Lohnauszahlung stattzufinden; bei ungenügender oder ungenügender Auszahlung des Lohnes hat der Arbeiter das Recht, jederzeit ohne Kündigung aus der Arbeit zu treten.

Art. 9.

Soll vom Arbeiter eine Arbeit im Werk ausgeführt werden, so hat der Arbeiter demselben Material und Zeichnung rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Bei Mangelformen des Stücks haben sich beide Zehle über die Höhe des Vertriebspreises zu verständigen; bei Nichterfüllung hinsichtlich des Lohnes ist jedem Zehle eine Kündigungsfreiheit von sechs Tagen vorbehalten.

Art. 10.

Sit vom einem Arbeiter eine Arbeit im Werk ausgeführt worden, dieselbe jedoch ungenügend, nicht zufriedenstellend, so hat der Arbeiter das Recht, dieselbe auf Kosten des Arbeiters zurück zu lassen, oder sie zu lassen. — Es hat jedoch auch der Arbeiter das Recht, die von ihm verarbeitete resp. verfertigte Arbeit einem Arbeiter auf seine Kosten selbst zur richtigen Anfertigung zu übergeben, immerhin unter Vorbehalt einer bezüglich der fertigen Arbeit Vereinbarung mit dem Arbeiter.

Art. 11.

So es die Werkstatt erfordert, sollen sich die Arbeiter gegenseitig bei der Arbeit Hilfe leisten. Schmutzungen dürfen sie nur mit besonderer Erlaubnis der leitenden Person vornehmen.

Art. 12.

Arbeiten für sich selbst (z. B. Spinnerei), sowie unehrenhafte Annehmlichkeiten von Arbeitern, Material, Zeichnungen etc. ist strengstens untersagt. Klagen über die bei der Arbeit keine Spinnerei, sowie feinen für sich zu machen sind untersagt.

Compagnie-Arbeitende dürfen vom Arbeiter nicht eingeschlossen werden, sondern müssen nach dem (Werk) wieder an ihren Platz gebracht werden.

Art. 13.

Über alle Klagen betreffs Unterbreitung der einzelnen Punkte dieser Werkstatt-Ordnung entscheidet ein Schlichteramt von je einem Mitgliede des Arbeitgebervereins und des Arbeitervereins der Arbeitgebervereine und wenn nötig, nach eines Mannes, welchen die zwei Schlichteramt zu wählen haben.

Schlussbestimmung.

Diese Werkstatt-Ordnung ist in allen Schlichteramtvereinen von St. Gallen und Umgebung an sichbaren Klagen anzuhängen.

Im Namen des Schlichteramtvereins:

Der Präsident: M. Dreher.

Der Schriftführer: August Suter, Sohn.

Im Namen des Arbeitervereins der Schlichteramtvereine:

Der Präsident: B. Kurz.

Der Schriftführer: G. Zsch.